

Vertrag

über die Zusammenarbeit zwischen

**der Universität Potsdam (Bundesrepublik Deutschland),
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Loschelder,**

und

**der Staatlichen Universität St. Petersburg (Russland)
vertreten durch die Rektorin, Frau Prof. Dr. Ljudmilla Verbitskaya**

Präambel

Die Universität Potsdam und die Universität St. Petersburg schließen diesen Vertrag mit dem Ziel einer direkten wissenschaftlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre und Studentenaustausch. Darüber hinaus fördern die vertragschließenden Seiten die Kooperation im Verwaltungsbereich zur Begleitung und Entwicklung von Austauschmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen zur kulturellen Zusammenarbeit beider Hochschuleinrichtungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag hat für alle Bereiche der Universität Potsdam und der Universität St. Petersburg Gültigkeit.
- (2) Kooperationsvorhaben sind durch Arbeitsprogramme mit einer Laufzeit von maximal 3 Jahren durch die jeweils kooperierenden Bereiche zu konkretisieren.
- (3) Die Universitäten kommen überein, auf folgenden Gebieten zusammenzuarbeiten:
 - Austausch von Wissenschaftlern zur Durchführung von Forschungsvorhaben bzw. Gastvorträgen, Vorlesungen und Seminaren,
 - Gemeinsame Publikationen,
 - Austausch von Fachliteratur, Zeitschriften und Büchern, deren Autorenschaft bei Wissenschaftlern der jeweiligen Partnerhochschule liegt,
 - Austausch von Informationen über Lehrprogramme und Lehrmethoden,
 - Aufnahme und Betreuung von Studierenden bis zu einem akademischen Jahr, wobei die Studienleistungen an der jeweiligen Heimateinrichtung gemäß geltender Richtlinien anerkannt werden,
 - Exkursionen,
 - Gemeinsame Konferenzen und Tagungen.
- (4) Beide Seiten erklären ausdrücklich den Wunsch, Nachwuchswissenschaftler zu fördern und sind bemüht, entsprechende Bedingungen zu schaffen.

- (5) Die kooperierenden Bereiche erstellen zur Konkretisierung der Arbeiten Arbeitspläne, die, von den Universitätsleitungen unterzeichnet, integrale Bestandteile des Vertrages sind.
- (6) Die Ergebnisse gemeinsamer Forschungsarbeit können durch die Vertragspartner prinzipiell uneingeschränkt genutzt werden. Ausnahmen bedürfen einer Sonderregelung.
Veröffentlichungen und Weitergabe von gemeinsamen Forschungsergebnissen bedürfen der Einwilligung des Partners und unterliegen den urheberrechtlichen Bestimmungen.

§2 Finanzielle Regelungen

- (1) Die Durchführung der im Vertrag beschlossenen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Beide Seiten bemühen sich, die Finanzierung des Austausches auch durch die Einwerbung von Drittmitteln sicherzustellen. Im Allgemeinen trägt die entsendende Seite die Reisekosten, die Gasteinrichtung trägt die Aufenthaltskosten. Bei Drittmitteln gelten die Bestimmungen des Mittelgebers.
Beim Austausch von Sachen trägt die entsendende Seite die Kosten.
- (3) Keine der Institutionen erhebt von den Studierenden der Partnereinrichtung Studiengebühren. Es werden keine Verwaltungsgebühren von den Austauschstudenten erhoben, ausgenommen der Beiträge für das Studentenwerk sowie der Kosten für das Semesterticket an der Universität Potsdam.
- (4) Die Universität Potsdam stellt jährlich für einen Studenten aus St. Petersburg ein monatliches Stipendium in Höhe von mindestens ~~DM 700,00~~ zur Verfügung. 450,- €
≤ 360 €
- (5) Die Gasthochschule ist bei der Zimmervermittlung behilflich. Die Mietkosten tragen die Studierenden. Je.
18.9.07
- (6) Wissenschaftler und Verwaltungspersonal erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes an der Gasteinrichtung das laufende Gehalt an der Heimatuniversität. Ausnahmen werden durch eventuelle Drittmittelgeber bestimmt.
- (7) Jede Institution sichert einen Büroarbeitsplatz, Bibliotheksbenutzung und andere übliche Unterstützung zu.

3 § Verwaltung und Gültigkeit des Vertrages

- (1) Die vertragschließenden Seiten sind gleichermaßen für die Einhaltung der Vertragsbedingungen verantwortlich.
- (2) Änderungen des Vertragstextes bzw. Streit- oder Zweifelsfragen hinsichtlich des Vertrages werden durch beide Seiten sorgfältig geprüft und im Sinne einer weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit geklärt.
- (3) Die administrative Realisierung des Vertrages soll an der Universität Potsdam dem Akademischen Auslandsamt und an der Universität St. Petersburg dem Prorektor für internationale Beziehungen obliegen.

Die akademische Umsetzung bleibt davon unberührt und liegt in der Verantwortung der kooperierenden Wissenschaftler.

- (4) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung für die Dauer von drei Jahren in Kraft und ist stillschweigend verlängert, wenn sechs Monate vor Ablauf der Frist keine schriftliche Kündigung des Vertrages eingereicht wurde.
- (5) Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung beider Seiten und gelten als untrennbarer Bestandteil der Vertrages.
- (6) Das Abkommen ist in deutscher und in russischer Sprache verfasst und liegt jedem Vertragspartner in zwei Originalfassungen vor. Beide Fassungen haben gleichermaßen Gültigkeit.

Potsdam/ St. Petersburg 19. 11. 01

Wolfgang Felder

Prof. Dr. Wolfgang Felder

Rektor
Universität Potsdam



Ljudmila Verbitskaya

Prof. Dr. Ludmila Verbitskaya

Rektor
Universität St. Petersburg